

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisverwaltung Euskirchen



Auf Antrag der Firma e-regio Energiekonzepte GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall, wird hiermit die Entscheidung vom 22.12.2025 über den Genehmigungsantrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung des Änderungsbescheids vom 05.03.2026, öffentlich bekannt gemacht.

Tenor

Gemäß § 4 und § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird der Fa. e-regio Energiekonzepte GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall, auf ihren Antrag vom 12.05.2025 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von je 7.000 kW und einer Gesamthöhe von 262,00 m in Nettersheim erteilt, (Az 10089/2025):

Die Maßnahme darf auf den nachfolgenden Grundstücken in Nettersheim, Kreis Euskirchen durchgeführt werden:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
TD01	Tondorf	1	11
TD02	Tondorf	1	20
TD03	Tondorf	2	4
TD04	Tondorf	2	16
TD05	Tondorf	1	5
TD06	Tondorf	2	1
TD08	Tondorf	2	55

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannten Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Abs. 1 Landesbauordnung Nordrhein – Westfalen (BauO NRW)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 und Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG
- Waldumwandlung gemäß § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 39 Landesforstgesetz (LFoG)
- Ausnahme von den Festsetzungen des Landschaftsplans „Nettersheim“ für die Erstaufforstung auf dem Grundstück Gemarkung Tondorf, Flur 2, Flurstück 4 gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW
- Befreiung von den Festsetzungen des § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 29 BNatSchG für die teilweise Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils (Hecke) im Be-reich der Kranauslegerfläche der Windenergieanlage TD08 gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG
- Ausnahme von den Festsetzungen des § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW für die temporäre Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops BT-5506-0046-2013 (Nass- und Feuchtgrünland) im Bereich der Zuwegung zu den Windenergieanlagen TD01 und TD02 gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von 7 WEA mit folgenden Daten, den zugehörigen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen sowie die den WEA zugehörigen Transformatoren und den für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen:

Typ	Nennleistung (MW)	Nabenhöhe (m)	Rotordurch- messer (m)	Standort ETRS89 Zone 32		
				Nr.:	Rechtswert	Hochwert
E-175 EP5 E2	7,0	175	175	TD 01	335.103	5.593.337
E-175 EP5 E2	7,0	175	175	TD 02	334.966	5.592.895
E-175 EP5 E2	7,0	175	175	TD 03	335.911	5.593.921
E-175 EP5 E2	7,0	175	175	TD 04	336.024	5.593.483
E-175 EP5 E2	7,0	175	175	TD 05	335.560	5.593.609

E-175 EP5 E2	7,0	175	175	TD 06	335.720	5.593.137
E-175 EP5 E2	7,0	175	175	TD 08	336.433	5.593.791

Die Windenergieanlagen haben eine **Gesamthöhe von max. 262 m über ursprünglicher Geländehöhe**.

Diese Genehmigung bezieht sich auf die o.g. Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Die Genehmigung ist mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen verbunden. Die Auflagen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Auflagen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Habitatschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den zivilen Luftverkehr, zu militärischen Belangen sowie zum Brandschutz getroffen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der Beantragung durch die Vorhabenträgerin gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV). Der § 10 Abs. 8 S. 2 bis 6 BImSchG gilt entsprechend.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Fassung des Änderungsbescheids vom 05.03.2026 mit Begründung ist nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG zwei Wochen in der Zeit vom

12.03.2026 bis einschließlich 26.03.2026

auf der Internetseite des Kreises Euskirchen unter Bekanntmachungen (<https://www.kreis-euskirchen.de/aktuelles/bekanntmachungen/>) einsehbar. Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Diese kann schriftlich oder elektronisch bei der folgenden Stelle angefordert werden:
Kreisverwaltung Euskirchen, Frau Aha, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Cornelia.Aha@kreis-euskirchen.de, Tel: 02251/15-495.

Gleichzeitig werden die Bekanntmachung sowie der Genehmigungsbescheid über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> (Suchbegriff: Nettersheim Tondorf) bekannt gegeben.

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid in der Fassung des Änderungsbescheids vom 05.03.2026 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO) gegen den Genehmigungsbescheid nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Euskirchen, 06.03.2026
Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen
Im Auftrag gez. Aha